

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 287/11 B

L 33 R 304/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 4503/10 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 8. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15.6.2011 zugestellten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 8.6.2011 mit einem von ihm unterzeichneten, am 27.7.2011 beim LSG und am 1.8.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 21.7.2011 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem dafür vorgeschriebenen Erklärungsvordruck (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Hierüber ist der Kläger in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich belehrt worden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht nachgekommen. Die Beschwerdefrist endete einen Monat nach Zustellung des Urteils, also am 15.7.2011 (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag weder der Antrag auf Prozesskostenhilfe noch die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beim BSG vor. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat zwar in seinem Schreiben vom 5.8.2011 darauf hingewiesen, dass er sich vom 11.6.2011 bis zum 20.7.2011 in stationärer Krankenhausbehandlung befunden habe. Der beigelegte Entlassungsbrief des Krankenhauses vom 20.6.2011 bescheinigt insoweit jedoch nur den Zeitraum vom 11.6.2011 bis 20.6.2011. Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass er während des gesamten Laufs der Rechtsmittelfrist (16.6.2011 bis 15.7.2011) außerstande war, selbst oder durch einen Dritten ein vollständiges Prozesskostenhilfegesuch an das BSG zu übermitteln.
- 5 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 6 Die von dem Kläger selbst (nach Fristablauf) eingelegte Beschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach



§ 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.

- 7 Die weder frist- noch formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

